



HKI Industrieverband e.V. • Postfach 71 04 01 • 60494 Frankfurt/Main

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

WA II 3

Postfach 120629
53048 Bonn

Europaweite Zusammenarbeit
und Kooperation mit:

CEFACD – europäischer
Verband der Hersteller
häuslicher Heiz- und Kochgeräte

EFCEM – europäischer
Verband der Hersteller von
Großkücheneinrichtungen

ZVEI – Zentralverband
Elektrotechnik- und
Elektronikindustrie e.V.

Frankfurt am Main, 31. März 2014

Stellungnahme zu dem Entwurf des ElektroG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der HKI Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik e.V. vertritt die Interessen der Hersteller von Großkücheneinrichtungen sowie häuslicher Heiz- und Kochgeräte – national, europaweit und international. Dabei beschäftigen seine ca. 190 Mitglieder ungefähr 60 Tsd. Mitarbeiter und erwirtschaften pro Jahr einen Umsatz von etwa 8,5 Mrd. €.

Wir möchten gerne im Rahmen dieses Schreibens die Möglichkeit nutzen, den Entwurf zur Neuordnung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zu kommentieren.

Generell

Uns ist bei der Prüfung des Entwurfs aufgefallen, dass die Trennung und Definition von B2C, dual-use und B2B Geräten nicht mehr eindeutig ist.

In dem aktuell gültigen ElektroG wird die Trennung unter Anderem durch die Benennung der Kategorien im Anwendungsbereich mit dem direkten Bezug auf den Haushalt deutlich, oder auch durch den § 3 (4) in dem der private Haushalt im Sinne des Gesetzes definiert ist. Diese Punkte entfallen in dem neuen Entwurf des Gesetzes.

Wir schlagen daher zur Verdeutlichung vor, die folgenden neuen Begriffsdefinitionen für "dual-use-Geräte" und "Geräte anderer Nutzer als privater Haushalte" in den Gesetzestext aufzunehmen.

Dual-use-Geräte

Sind im Sinne dieses Gesetzes Elektro- und Elektronikgeräte, die dazu bestimmt sind von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt zu werden.

Geräte anderer Nutzer als privater Haushalte

Sind im Sinne dieses Gesetzes Elektro- und Elektronikgeräte, für die der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter glaubhaft macht, dass sie ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzt werden oder dass solche Geräte gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden.

§ 3 Begriffsbestimmung

1. Elektro- und Elektronikaltgeräte:

Wir begrüßen, dass die Grundlegende Definition des Elektro- und Elektronikaltgerätes sich inhaltlich nicht verändert hat. Allerdings sind wir der Auffassung, dass in der Begründung der Änderung zum § 3 Begriffsbestimmung Nummer 1 der letzte Satz "Der Begriff des Elektro- und Elektronikgerätes ist im Hinblick auf Sinn und Zweck der Regelungen weit auszulegen." überflüssig und nicht mit der WEEE-Richtlinie konform ist. Mit dieser Formulierung wird der Anwendungsbereich schwammig.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie bitten, den letzten Satz zur Begründung der Änderung zum § 3 Begriffsbestimmung Nummer 1 zu streichen.

17. ortsfesten Großanlagen:

Weiterhin begrüßen wir die Aufnahme der Begriffsdefinition von ortsfesten Großanlagen. In Hinblick auf die Begründung zu dieser Änderung (Nummer 17, Seite 91f) ist uns aufgefallen, dass hydraulisch betriebene Heizungs- und Warmwassersysteme als Beispiele aufgeführt werden. Hierbei möchten wir Sie darüber informieren, dass es auch luftgeführte Heizsysteme gibt. Diese Heizsysteme weisen die Eigenschaften analog zu hydraulischen Heizungs- und Warmwassersystemen in Bezug auf die Definition von ortsfesten Großanlagen auf. Ein Beispiel für luftgeführte Heizsysteme wären Kachelöfen, sofern deren Feuerung über eine elektronisch betriebene Steuerung verfügt.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie bitten, den Absatz zur Begründung der Änderung zum § 3 Begriffsbestimmung Nummer 17, Seite 90f, wie folgt zu ändern:

"Nummer 17 definiert den Begriff der ortsfesten Großanlage ... Beispiele für ortsfeste Großanlagen sind unter anderem Aufzüge, Gepäcktransportbänder, automatisierte Vorratssysteme, Transportsysteme, Rolltreppen, ~~und~~ hydraulisch betriebene **und luftgeführte** Heizungs- und Warmwassersysteme."

Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Kienle

HKI Industrieverband
Haus-, Heiz- und Küchentechnik e.V.